

Verordnungsblatt für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1942

Ausgegeben zu Krakau, den 1. September 1942

Wydano w Krakau, dnia 1 września 1942 r.

Nr. 71

Tag
dzień

Inhalt/Treść

Seite
strona

28. 8. 42 Polizeiverordnung zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement . 493

Polizeiverordnung

zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement.

Vom 28. August 1942.

Der Führer hat den Reichsführer-~~SS~~ beauftragt, alle im Generalgouvernement lebenden Reichsdeutschen für die Polizeidienstpflicht zu erfassen. Der Reichsführer-~~SS~~ hat im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur seine Vollmacht auf den Höheren ~~SS~~- und Polizeiführer im Generalgouvernement übertragen. Kraft dieser Ermächtigung und auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBIGG, S. 5) verordne ich:

§ 1

Jeder reichsdeutsche Mann und jede reichsdeutsche Frau vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind polizeidienstpflichtig. Ausgenommen sind Angehörige der Wehrmacht, Waffen-~~SS~~ und Polizei sowie des Bahn-, Post-, Forst- und Zollgrenzschutzes, ferner des Reichsarbeitsdienstes und des Sonderdienstes.

§ 2

Jeder gemäß § 1 Polizeidienstpflichtige hat sich innerhalb von 7 Tagen nach Verkündung dieser Polizeiverordnung bei der Kreis- und Ortspolizeibehörde (Kreishauptmann bzw. Stadthauptmann), in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhn-

lichen Aufenthalt hat, zwecks Erfassung auf vorgeschriebenem Formular anzumelden.

§ 3

Die Heranziehung zum Dienst und zur Ausbildung erfolgt durch die zuständigen deutschen Polizeidienststellen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen werden im Verwaltungsstrafverfahren bestraft.

§ 5

(1) Die Durchführungsanordnungen zu dieser Polizeiverordnung erläßt der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement.

(2) Er wird mit der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) die Maßnahmen vereinbaren, welche zur Gewährleistung des im zivilen Sektor notwendigen Dienstes am Sonnabendnachmittag und Sonntag erforderlich sind.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 28. August 1942.

Der Höhere ~~SS~~- und Polizeiführer im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen

Krüger
~~SS~~-Obergruppenführer
und General der Polizei

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20. Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H. Krakau, Poststrasse 1

Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rzeczy Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy. Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, Spółka z ogr. odp. Krakau, Poststrasse 1.

